

Formelle Verfassungsmäßigkeit (Initiativrecht)

Bei der formellen Verfassungsmäßigkeit geht es um das wirksame Zustandekommen von Gesetzen – geprüft werden die Gesetzgebungskompetenzen (Zuständigkeit) nach Art. 70 ff. GG, das Gesetzgebungsverfahren nach Art. 76 ff. GG und die Form nach Art. 82 GG.

Das Gesetzgebungsverfahren beginnt nach Art. 76 Abs. 1 GG mit einer Gesetzesvorlage bzw. -initiative. Das Gesetzesinitiativrecht besitzen nach dem Wortlaut die Bundesregierung, der Bundesrat und die Mitte des Bundestags. Dabei sind mindestens zwei Standardprobleme für die Klausur hierbei zu beherrschen:

- Begriff „Mitte des Bundestags“
- Verkappte Regierungsvorlage

I. Mitte des Bundestags

Der Begriff „Mitte des Bundestags“ taucht im Grundgesetz nicht noch einmal auf. In § 76 Abs. 1 GO BT hat der Bundestag selbst Folgendes festgelegt:

„Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.“

Gelegentlich werden Vorlagen – vor allem in der Klausur – durch einzelne oder wenige Abgeordnete eingebracht. Dabei ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO BT nicht vorliegen. Weil das Verfassungsrecht eine solche Begrenzung des Wortlauts auf etwa 5 % der Mitglieder des Bundestags nicht vorsieht, ist eine Gesetzesvorlage durch einen Abgeordneten etwa dann möglich, wenn sich der Bundestag die Initiative durch den nach Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG vorgesehenen Beschluss **zu eigen macht**. Denn dann haben wegen der Beschlussfähigkeit des Bundestags die in § 76 Abs. 1 GO BT vorgesehene Anzahl an Abgeordneten über das Gesetz abgestimmt.

II. Verkappte Regierungsvorlage

Vorlagen der Bundesregierung sind nach Art. 76 Abs. 2 GG zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Dies nimmt die in Art. 76 Abs. 2 S. 2-5 GG vorgesehene Zeit in Anspruch. Die Bundesregierung kann aber ihre Gesetzesvorlage über die die Regierung tragende Mehrheit im Bundestag einbringen. Dann würde die Initiative aus der Mitte des Bundestags eingebracht werden. Dies stellt keine Umgehung des Verfahrens nach Art. 76 Abs. 2 GG dar; denn der Bundestag kann sich auch „von außen“ kommende Initiativen **zu eigen machen**.

Formelle Verfassungsmäßigkeit **(Initiativrecht)**

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Formelle Verfassungsmäßigkeit **(Initiativrecht)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

